



Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 41 vom 03.11.2022 und Nr. 42 vom 10.11.2022

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20'532 / eBau-Nr. 100'223 / 2022-10'535
Bauherrschaft:	Lorenzo Bottinelli, Busswilstrasse 2, 3263 Bütigen
Projektverfasser:	raumzeit architekten GmbH, Stadtplatz 1, 3270 Aarberg
Bauvorhaben:	Generelles Baugesuch für die eingeschossige Aufstockung mit begehbarem Flachdach auf bestehendem Atelier. Das generelle Baugesuch umfasst: <ul style="list-style-type: none">- Nutzungsart der Aufstockung, Parkierung, beantragte Ausnahmen für das Überschreiten der Ausnützungsziffer, das Unterschreiten des Gebäude- und Strassenabstandes, eisenbahnrechtliche Zustimmung
Standort:	Bielstrasse 8
Parzelle-Nr.:	730
Nutzungszone:	Wohn- und Gewerbezone 3-Geschosse (WG3)
Beantragte Ausnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Überschreiten der zulässigen Ausnützungsziffer (Art. 48 BR)- Unterschreiten des minimalen Gebäudeabstandes (Art. 24 BR)- Unterschreiten des minimalen Strassenabstandes (Art. 17 BR i.V. Art. 80/81 SG)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	3. November 2022 bis und mit 5. Dezember 2022

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: www.portal.ebau.apps.be.ch

Nidau, 1. November 2022

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung